

---

Änderung 2026

---

# Schutzplan Natur- und Kulturobjekte

(DBU-Entscheid Nr. 71 vom 23.08.2006 mit Änderung DBU-Entscheid Nr. 52 vom 17.10.2016 und Änderung DBU-Entscheid Nr. 50 vom 18.11.2020)

## Planungsbericht

---

**Projekt Nr. 859.51**

Datei: Bericht Änderungen Schutzplan 2026.docx

Änderung	Entwurf	gezeichnet	kontrolliert	Datum
	skla/bbi			14.04.2026

Exemplar für:

## 1. Ausgangslage

Natur und Landschaft sowie das kulturgeschichtliche Erbe sind laut kantonalem Gesetz zum Schutz und Pflege der Natur und Heimat vom 8.4.1992 (TG NHG) zu schützen und zu pflegen. Die politischen Gemeinden haben diesen Schutz und die Pflege der erhaltenswerten Objekte in erster Linie durch Reglemente und Nutzungspläne nach Planungs- und Baugesetz sicherzustellen.

Die Ausarbeitung des bestehenden Schutzplans Natur- und Kulturobjekte erfolgte in den Jahren 2004 und 2005 zusammen mit der übrigen Ortsplanung. Im Hinblick auf diese Ortsplanungsrevision und die Ausarbeitung des bestehenden Schutzplans 2006 wurden die Hinweisinventare von Zihlschlacht und Sitterdorf im 2004 überprüft. Einzelne der von der Denkmalpflege als wertvoll eingestuft Gebäude wurden von der Baukommission der Gemeinde bewertet, teilweise zusammen mit Vertretern der Denkmalpflege vor Ort nochmals überprüft und dann die definitive Einstufung vorgenommen.

Die gesamte Ortsplanung inklusive Schutzplan Natur- und Kulturobjekte wurde mit DBU-Entscheid Nr. 71 vom 23.08.2006 genehmigt. Mit DBU-Entscheid Nr. 52 vom 17.10.2016 wurde eine Änderung des Schutzplans genehmigt, während mit DBU-Entscheid Nr. 50 vom 18.11.2020 eine Nicht-Genehmigung der beantragten Änderungen des Schutzplans erfolgte.

## 2. Zielsetzung

Mit DBU-Entscheid Nr. 50 vom 18.11.2020 wurde unter anderem die Nicht-Unterschutzstellung des Schweinestalls bei der ehemaligen Käserei in Zihlschlacht (Assek.-Nr. 73/3-0086, Parzelle Nr. 630) nicht genehmigt und die Sache zwecks weiterer Abklärungen hinsichtlich Schutzwürdigkeit an die Gemeinde Zihlschlacht-Sitterdorf zurückgewiesen. Diese Pendezenz soll nun erledigt werden.

Eine weitere Pendezenz aus DBU-Entscheid Nr. 50 vom 18.11.2020 betreffend das Wohnhaus Assek.-Nr. 73/2-0417, Leutswil 6 wurde mit Entscheid des Gemeinderats vom 1. Juli 2021 erledigt.

Inzwischen hat sich aber aufgrund mehrerer Neueinstufungen weiterer Anpassungsbedarf am Schutzplan der Kulturobjekte ergeben. Diese Differenzen zwischen Schutzplan und Hinweisinventar sollen mit den vorliegenden Änderungen ausgemerzt werden.

## 3. Überprüfung der Einstufung der Kulturobjekte

Eine Einstufungsüberprüfung verschiedener Kulturobjekte erfolgte durch das Amt für Denkmalpflege. Bei mehreren Objekten wurden gemeinsame Begehungen mit dem Leiter der Bauverwaltung und einer Vertreterin der Denkmalpflege durchgeführt.

Aufgrund der Besichtigungen nahm das Amt für Denkmalpflege mehrere Abstufungen von bisher "wertvollen" Objekten bzw. differenziertere Einstufungen vor. Folgende, teilweise aktuell unter Schutz gestellte Objekte sind davon betroffen:

- Assek.-Nr. 73/2-0389, Wohnhaus Scheune Schopf, Im Riet 7
- Assek.-Nr. 73/2-0388, Wohnhaus Scheune, Riet 9
- Assek.-Nr. 73/2-0857, Wohnhaus, Riet 9a
- Assek.-Nr. 73/2-0317, Wohnhaus Restaurant Metzgerei «Bären», Ebnetweg 6
- Assek.-Nr. 73/3-0086, Schweinestall, Hauptstrasse 48.1

### **3.1 Wohnhäuser, Scheune, Schopf Riet 7/9/9a (Assek.-Nr. 73/2-0389/0388/0857)**

Im Hinweisinventar Bauten waren die Objekte bisher nach einer äusserlichen Beurteilung als «wertvoll» eingestuft. Eine Einstufungsüberprüfung im Rahmen der Schutzplanerarbeitung 2006 erfolgte nicht, die Objekte wurden ohne fachliche Überprüfung als geschützte Kulturobjekte beibehalten.

Eine Innenbegehung des Objekts Riet 7 (73/2-0389) durch eine Vertreterin der Abteilung Inventarisierung fand am 5. März 2025 statt. Ende März 2025 folgte folgende Mitteilung an die Politische Gemeinde:

*«Entsprechend der aktualisierten Erkenntnisse wurde das Gebäude von «wertvoll» auf «bemerkenswert» abgestuft. Die beschriebenen Eigenschaften reichen in ihrer Dichte und Qualität nicht aus, um besagtes Gebäude als erhaltenswertes Objekt des kulturgeschichtlichen Erbes zu werten.*

*Bei der Einstufung «bemerkenswert» im Sinne von § 43a Abs. 5 NHV TG handelt es sich um charakteristische Gebäude, die zur Hauptsache das Ortsbild ausmachen wie einfache Bürger- und Bauernhäuser, Scheunen, Industrie- und Gewerbebauten des 19. und 20. Jahrhunderts. Diese zählen gemäss § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) nicht zu den erhaltenswerten Objekten des Kulturerbes und ziehen keine Pflicht zur Prüfung einer Unterschutzstellung bzw. einer Nichtunterschutzstellung nach sich.*

*Gemäss dieser Einstufung lautet das Erhaltungsziel, «die wichtigen ortsbaulichen Merkmale nach Möglichkeit zu erhalten». Hierzu zählen seine Kubatur, also die Höhe und Silhouette des Gebäudes, mit den wichtigen äusseren Hauptakzenten, die Materialisierung sowie auch die Lage im Ortsbild. Diese Schutzziele sind im Rahmen des Ortsbildschutzes durch die Gemeinde umzusetzen.»*

Diese Anforderungen sind mit den Bestimmungen der Dorfzone (Art. 7) sowie den entsprechenden Gestaltungsvorschriften (insbes. Art. 39 ff.) ausreichend gewährleistet.

Zusätzlich wies das Amt für Denkmalpflege darauf hin, dass das Objekt Riet 7 in Zihlschlacht-Sitterdorf im Hinblick auf ein reduziertes «Inventar der erhaltenswerten und geschützten Objekte» (IDEGO) von der Fachkommission mit der Neueinreihungseinstufung "kantonal" versehen wurde. Diese Bedeutungszuteilung sei aber noch vor der Innenbesichtigung am 05.03.2025 getroffen worden.

Durch die neuen Erkenntnisse der Innenbegehung vom 05.03.2025 sei das Objekt Riet 7 in Zihlschlacht-Sitterdorf neu mit "ohne ausreichenden Eigenwert" ausgewiesen worden. Somit werde das Gebäude voraussichtlich nicht mehr im IDEGO vertreten sein.

Die Objekte Riet 9 und 9a (Assek.-Nr. 73/2-0388 und 0857) wurden im Rahmen der erwähnten Einstufungsüberprüfung ebenfalls zu «bemerkenswert» abgestuft. Aufgrund dieser Neueinstufung können die Objekte aus dem Schutzplan entlassen werden.

### **3.2 Wohnhaus Restaurant Metzgerei «Bären», Ebnetweg 6 (Assek.-Nr. 73/2-0317)**

Im Hinweisinventar Bauten war die Liegenschaft nach einer äusserlichen Beurteilung bisher als «wertvoll» eingestuft. 2015 fand eine Einstufungsüberprüfung statt, die diese Einstufung bestätigte. Seit dem Erlass des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte (genehmigt mit DBU-Entscheidung Nr. 71 vom 23.08.2006) ist das Objekt rechtskräftig unter Schutz gestellt.

Im Zusammenhang mit einem Konkursverfahren fand am 18. Februar 2026 auf Wunsch der Gemeinde eine Ortsbegehung der Liegenschaft durch eine Vertreterin der Abteilung Inventarisierung des Amtes für Denkmalpflege statt.

Am 19. Februar 2026 folgte folgende Mitteilung an die Politische Gemeinde:

*«Entsprechend dieser aktualisierten Erkenntnisse wird das Gebäude von «wertvoll» auf «bemerkenswert» abgestuft. Die beschriebenen Eigenschaften reichen in ihrer Dichte und Qualität nicht aus, um besagtes Gebäude als erhaltenswertes Objekt des kulturgeschichtlichen Erbes zu werten.*

*Bei der Einstufung «bemerkenswert» im Sinne von § 43a Abs. 5 NHV TG handelt es sich um charakteristische Gebäude, die zur Hauptsache das Ortsbild ausmachen wie einfache Bürger- und Bauernhäuser, Scheunen, Industrie- und Gewerbebauten des 19. und 20. Jahrhunderts. Diese zählen gemäss § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) nicht zu den erhaltenswerten Objekten des Kulturerbes und ziehen keine Pflicht zur Prüfung einer Unterschutzstellung bzw. einer Nichtunterschutzstellung nach sich.*

*Gemäss dieser Einstufung lautet das Erhaltungsziel, «die wichtigen ortsbaulichen Merkmale nach Möglichkeit zu erhalten». Hierzu zählen seine Kubatur, also die Höhe und Silhouette des Gebäudes, mit den wichtigen äusseren Hauptakzenten, die Materialisierung sowie auch die Lage im Ortsbild. Diese Schutzziele sind im Rahmen des Ortsbildschutzes durch die Gemeinde umzusetzen.»*

Diese Anforderungen sind mit den Bestimmungen der Dorfzone (Art. 7) sowie den entsprechenden Gestaltungsvorschriften (insbes. Art. 39 ff.) ausreichend gewährleistet.

### 3.3 Schweinestall, Hauptstrasse 48.1 (Assek.-Nr. 73/3-0086)

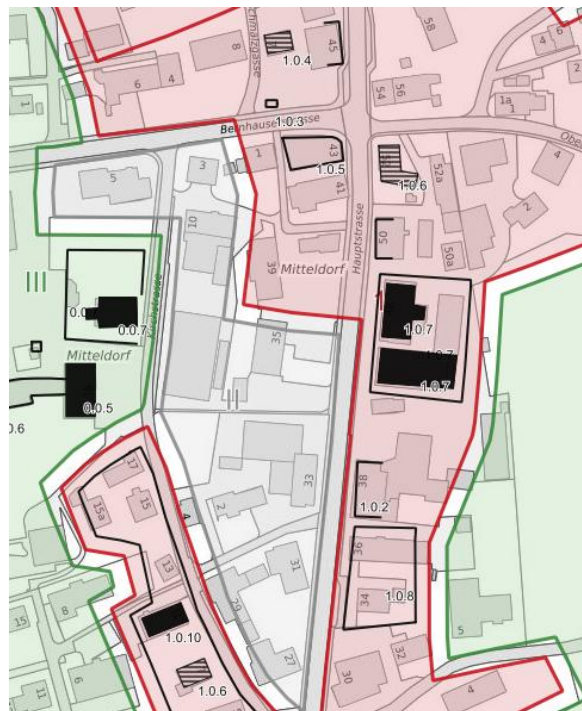
Mit den Änderungen 2019 des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte hatte der Gemeinderat Zihlschlacht-Sitterdorf vorgesehen, den Schweinestall (Assek.-Nr. 73/3-0086, Hauptstrasse) auf Parzelle Nr. 630 nicht unter Schutz zustellen.

Diese Nicht-Unterschutzstellung wurde vom DBU im Entscheid Nr. 50 vom 18. November 2020 nicht genehmigt und die Sache im Sinne der Erwägungen zwecks weiterer Abklärungen hinsichtlich Schutzwürdigkeit an die Gemeinde zurückgewiesen.

Im Entscheid wurde auf die Einstufung des Objekts im ISOS mit Erhaltungsziel A und dessen wichtige Stellung als Reihenelement an der Hauptstrasse hingewiesen.

Der Schweinestall besteht aus einem Kernbau und einem nordostseitig angebauten Giebeldachbau. Die Einstufung als A-Objekte bezieht sich allerdings lediglich auf die Käserei und den Kernbau des Schweinestalls, ohne den nordostseitig angebauten Giebeldachbau.

Ein Augenschein des Gebäudes erfolgte im Zusammenhang mit dem Rekurs gegen die damals geplante Nicht-Unterschutzstellung am 21. Februar 2020, zusammen mit der Rekursinstanz und dem Rekurrenten.



Auszug ISOS (Quelle ThurGIS, massstabslos)

Aufgrund eines weiteren Augenscheins mit einer externen Gutachterin im Dezember desselben Jahres wurde entschieden, auf ein detailliertes Gutachten zu verzichten und eine teilweise Unterschutzstellung des Schweinestalls, beschränkt auf den Kernbau von 1909 vorzunehmen.

#### **4. Angepasste Planungsinstrumente**

Gemäss den vorliegenden Änderungen im Situationsplan und im Anhang der Schutz- und Pflegevorschriften ist vorgesehen, insgesamt vier bisher rechtsverbindliche geschützte Kulturobjekte (wovon drei als Riet 7/9/9a zusammengebaut) aus dem eigentümerverbindlichen Schutz zu entlassen. Alle diese Gebäude wurden vom Amt für Denkmalpflege aufgrund von Begehungen auf "bemerkenswert" abgestuft.

Ein Gebäude, der ehemalige Schweinestall bei der Käserei Zihlschlacht, soll neu teilweise unter Schutz gestellt werden. Die Einstufung im Hinweisinventar als "wertvoll" wurde bestätigt. Die Unterschutzstellung soll sich gemäss dem erfolgten Augenschein allerdings auf den Kernbau von 1909 beziehen, beim später, offenbar zwischen 1915 und 1930 nordostseitig angebauten Giebeldachbau soll hingegen auf eine Unterschutzstellung verzichtet werden.

#### **5. Verfahren**

Dem Gemeinderat werden die vorliegenden Änderungen des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte am 23. April 2026 zum Beschluss unterbreitet. Die betroffenen Grundeigentümer wurden alle im Rahmen der erfolgten Begehungen in das Verfahren miteinbezogen. Auf eine offizielle Mitwirkung sowie eine Vorprüfung bei den kantonalen Amtsstellen soll deshalb verzichtet werden.

Die Schutzplanänderungen werden vom 30. April bis zum 19. Mai 2026 öffentlich aufgelegt und vorgängig dem Heimatschutz des Kantons Thurgau schriftlich mitgeteilt.

NRP Ingenieure AG

Boris Binzegger  
Projektleiter Raumplanung